



# Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Herrn  
Georg Imee Descant  
Per Mail [imee.descant@web.de](mailto:imee.descant@web.de)

Datum  
Name Dr. Michael Blume  
Durchwahl 0711 2153-0  
Telefax 0711 2153-453  
Aktenzeichen IV-7199  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Mail an Herrn Ministerpräsident Kretschmann

Sehr geehrter Herr Descant,

Herr Ministerpräsident Kretschmann dankt Ihnen für Ihre Mail vom 15. August 2012. Er bittet Sie um Verständnis, dass er bei der Fülle der eingehenden Schreiben nicht jede Zuschrift persönlich beantworten kann. Er hat daher mich als Referatsleiter gebeten, Ihnen zu schreiben.

Zunächst einmal möchte ich Ihnen herzlich für Ihre ausführliche und differenzierte Darstellung zur gesetzlichen Regelung von Beschneidungen danken. Wie Sie sicherlich wissen, hat mittlerweile der Bundesrat über den „Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“ beraten und mehrheitlich keine Einwendungen erhoben.

Von Seiten der Landesregierung wird dieses Beratungsereignis begrüßt, weil der Gesetzesentwurf aus unserer Sicht die verschiedenen durch die Beschneidung tangierten Grundrechte sorgfältig abwägt und in dem offenbar gewordenen Wertekonflikt befriedend wirkt. So muss zunächst einmal positiv hervorgehoben werden, dass die gesetzliche Regelung nicht im Strafrecht, sondern im Familienrecht verortet werden soll. Zugleich verzichtet der Gesetzesentwurf auf eine religiöse Begründung der Beschneidung, sondern weist sie der Personensorge der Eltern zu. Damit wird deutlich, dass die elterliche Sorge auch eine Beschneidung männlicher Kinder umfassen kann. Diese Personensorge findet aber ihre klare Grenze im Kindeswohl.

Bedenken gegen die Vornahme der Beschneidung ohne Vollnarkose, durch Personen, die nicht Ärzte sind, und außerhalb von Kliniken oder Arztpraxen wurden in den Sachver-

ständigenanhörungen der Bundesregierung nicht bestätigt. Die Sachverständigen haben deutlich gemacht, dass auch andere Formen der Schmerzbehandlung angemessen und medizinische Eingriffe auch außerhalb einer Klinik bei Beachtung der Hygiene- und Sterilitätsstandards möglich sind. Zudem verlangt der Gesetzentwurf eine Durchführung nach den Regeln der ärztlichen Kunst und für nichtärztliche Beschneider eine besondere und einem Arzt vergleichbare Befähigung.

Ich bin mir bewusst, dass man bei Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter auch zu einem anderen Ergebnis gelangen kann und gute Argumente auch gegen die Beschneidung sprechen. Gleichwohl bin ich der Überzeugung, dass der nun vom Bundesrat befürwortete Gesetzentwurf nicht nur Rechtssicherheit schafft, sondern auch einen sorgfältig bedachten und begründeten Ausgleich der unterschiedlichen Grundrechte schafft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Blume